

Auf Grund der von Resi Friedel für die Unterstützung der Bewohner des Altenheim Römerschanz und sonstiger bedürftiger älterer Bürger Grünwalds gesammelten und an die Gemeinde weitergeleiteten Spenden sowie weiterer von der Gemeinde entgegenkommener Spenden mit gleicher Zweckbindung beschloß der Gemeinderat Grünwald am 28.04.1987 und 26.05.1987 nach Aufstockung des verfügbaren Vermögens die Errichtung einer nicht rechtsfähigen Stiftung mit dem Namen „Resi Friedel Stiftung“.

Der Stiftung wird von der Gemeinde Grünwald gem. Art. 23 Satz 1 und Art. 84 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung gegeben:

SATZUNG der RESI FRIEDEL STIFTUNG in Grünwald

vom 28.04.1987 und 26.05.1987, in Kraft getreten am 19.09.1987,
(GrüAbl. Nr. 38 vom 18.09.1987)

Änderungen: 05./20.02.1991, in Kraft getreten am 22.04.1991
(GrüAbl. Nr. 13 vom 28.03.1991);

06.07.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002
(GrüAbl. Nr. 31/32 vom 03.08.2001)

29.10.2008, in Kraft getreten am 07.11.2008
(GrüAbl. Nr. 45 vom 06.11.2008)

02.02.2011, in Kraft getreten am 11.02.2011
(GrüAbl. Nr. 6 vom 10.02.2011)

Präambel

Frau Resi Friedel, Bürgerin in Grünwald, hat der Gemeinde den namhaften Erlös verschiedener von ihr durchgeführter Sammlungen mit der Bestimmung zugewendet, die Gelder zum Wohle insbesondere der Bewohner des Alten- und Pflegeheimes „Römerschanz“ in Grünwald zu verwenden. Die Gemeinde Grünwald hat beschlossen, dem eigene Mittel hinzuzufügen, mit dem Gesamtvermögen eine Stiftung zu errichten und der Stiftung den Namen „Resi Friedel Stiftung“ zu geben in Anerkennung und Würdigung der besonderen Verdienste, die sich Frau Friedel insbesondere um das Alten- und Pflegeheim „Römerschanz“ erworben hat.

Gemäß den Art. 84, 23 I der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern gibt die Gemeinde Grünwald der Stiftung folgende Satzung:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Resi Friedel Stiftung“.
2. Die Stiftung ist eine nichtrechtsfähige örtliche Stiftung mit dem Sitz in Grünwald.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist
 - a) die Fürsorge für die Bewohner des Alten- und Pflegeheims „Römerschanz“ in Grünwald, insbesondere durch Gewährung von Bar- und

Sachzuwendungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse und zur Förderung der allgemeinen Lebensfreude; ferner durch das Angebot von besonderen Dienstleistungen wie Gymnastikkurse, besondere Therapien o.ä.. Bei begründetem Bedarf können Zuwendungen und Leistungen auch an solche bedürftige ältere Bürger der Gemeinde Grünwald gewährt werden, die nicht Bewohner des Heimes sind;¹

- b) die Durchführung von Veranstaltungen für alle älteren Bürger der Gemeinde Grünwald, wobei jedoch den Bewohnern des vorgenannten Altenheimes ein bevorzugtes Teilnahmerecht einzuräumen ist.

2. Über die Verwirklichung des Stiftungszwecks im einzelnen berät das Kuratorium (§ 7).²

3. Soweit Zuwendungen und Leistungen gewährt werden, erfolgen sie neben solchen, auf welche etwa ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch gegen Dritte (Krankenkassen, Sozialhilfeträger o.ä.) besteht.

4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen und Leistungen aus der Stiftung ist ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch wird auch nicht durch wiederholte und regelmäßige Gewährung von Zuwendungen oder Leistungen begründet.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; sie verfolgt diese Zwecke in selbstloser Absicht ausschließlich und unmittelbar.

2. Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen beträgt 1.200.000,- € (in Buchstaben: Einmillionzweihunderttausend Euro).³

2. Das Vermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ist eine Minderung eingetreten, soll das Vermögen aus dem Ertrag wieder ergänzt werden.

¹ Fassung gem. Satzung vom 05./20.2.1991, in Kraft getreten am 22.04.1991 (GrüAbl. Nr. 13/28.03.1991)

² Fassung gem. Satzung vom 02.02.2011, in Kraft getreten am 11.02.2011 (GrüAbl. Nr. 6/10.02.2011)

³ Fassung gem. Satzung vom 29.10.2008, in Kraft getreten am 07.11.2008 (GrüAbl. Nr. 45 vom 06.11.2008)

3. Dem Stiftungsvermögen wachsen solche Zuwendungen zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5

Verwendung der Erträge

Die Stiftung verfolgt ihren Zweck durch entsprechende Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens sowie der dazu bestimmten Zuwendungen Dritter (Spenden).

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung (§ 14) und endet mit dem 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 7⁴

Kuratorium

1. Die Stiftung hat ein beratendes Kuratorium. Es besteht aus dem jeweiligen 1. Bürgermeister der Gemeinde Grünwald und vier weiteren Mitgliedern (weitere Kuratoren). Die Kuratoren dürfen nicht Beschäftigte oder Bewohner des Alten- und Pflegeheim Römerschanz sein.
2. Die weiteren Kuratoren werden für eine Amtszeit von jeweils 3 Jahren bestellt.
3. Einer der weiteren Kuratoren muss aus dem Kreis derjenigen Personen gewählt werden, welche der Träger des Alten- und Pflegeheims in Grünwald jeweils schriftlich zur Auswahl vorschlägt.
4. Scheidet ein weiterer Kurator aus, bestellt der Gemeinderat auf Vorschlag des Kuratoriums einen neuen Kurator.
5. Außer mit Ablauf seiner Amtszeit scheidet ein weiterer Kurator aus,
 - a) durch Tod;
 - b) durch Amtsniederlegung;
 - c) wenn der durch einstimmigen Beschluss des Gemeinderates, der keiner Begründung bedarf, abberufen wird;
6. Die Kuratoren sind ehrenamtlich tätig.

§ 8⁵

Vorsitzender

Das Kuratorium hat einen Vorsitzenden. Vorsitzender ist der jeweilige 1. Bürgermeister der Gemeinde Grünwald.

⁴ Fassung gem. Satzung vom 02.02.2011, in Kraft getreten am 11.02.2011 (GrüABl. Nr. 6/10.02.2011)

⁵ Fassung gem. Satzung vom 02.02.2011, in Kraft getreten am 11.02.2011 (GrüABl. Nr. 6/10.02.2011)

§ 9⁶

Zuständigkeit

Das Kuratorium berät über die Verwendung der Stiftungsmittel. Über die Verwendung der Stiftungserträge entscheidet im Rahmen der geschäftsordnungsmäßigen Zuständigkeit der 1. Bürgermeister oder der Gemeinderat.

§ 10⁷

Sitzungen

1. Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden (im Falle von dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter) nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zu Sitzungen einberufen.
2. Die Ladungsfrist beträgt 6 Tage, sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
3. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
4. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 Kuratoren anwesend sind.

§ 11

Beschlüsse

1. Die Beschlüsse des Kuratoriums werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, wenn dieser an der Abstimmung nicht teilgenommen hat, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Zweckändernde Beschlüsse (§ 2) und der Beschluß über die Auflösung der Stiftung (§ 12) sind nur dann rechtswirksam, wenn dieser Beschluß mit einer Mehrheit von mindestens 4 : 1 Stimmen gefasst wird; sie bedürfen darüberhinaus der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Grünwald.
3. Beschlüsse werden in Sitzungen (§ 10) gefasst. Sie können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums an diesem Verfahren teilnehmen. In diesem Fall fertigt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter ein Abstimmungsprotokoll, das allen Mitgliedern unverzüglich zuzuleiten ist.

§ 12

Satzungsänderung, Auflösung

1. Die Satzung kann nur geändert und die Stiftung nur aufgelöst werden, wenn das Kuratorium zustimmt (§ 11 II).

⁶ Fassung gem. Satzung vom 02.02.2011, in Kraft getreten am 11.02.2011 (GrüABl. Nr. 6/10.02.2011)

⁷ Fassung gem. Satzung vom 02.02.2011, in Kraft getreten am 11.02.2011 (GrüABl. Nr. 6/10.02.2011)

2. Bei Auflösung der Stiftung fällt das Verfügungsrecht über das Stiftungsvermögen an die Gemeinde zurück. Die Gemeinde hat das Vermögen jedoch in einer dem Stiftungszweck möglichst nahe kommenden Weise oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, für andere mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 13
Stiftungsverwaltung

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, wird die Stiftung von der Gemeinde verwaltet. Die Stiftung ist verpflichtet über die eingegangenen Spenden in der örtlichen Presse (Isar-Anzeiger) zu berichten, soweit das Einverständnis des Spenders vorliegt, auch mit Namensnennung.

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Grünwald in Kraft.